



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

EMR – Das aktuelle Stichwort

A gay divorce?

Fragen und Antworten zu den Auswirkungen des BREXIT in Bezug auf audiovisuelle Medien

Von Dr. Jörg Ukrow, stv. Vorstandsvorsitzender des EMR, stv. Direktor der Landesmedienanstalt Saarland

1. Gelten die medienbezogenen Regelungen der EU wie z.B. die Richtlinie über audiovisuelle Medien auch weiterhin für das Vereinigte Königreich?

Bis zum Abschluss des in Art. 50 EUV vorgesehenen Abkommens über die Einzelheiten des Ausschlusses bzw. bis zu zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht an den Europäischen Rat gelten nicht nur EUV und AEUV, sondern auch die hierauf gestützten Rechtsakte der EU, einschließlich der medienrelevanten Rechtsakte, für das Vereinigte Königreich wie auch für die Beziehungen dieses Mitgliedstaates zur EU und zu den übrigen Mitgliedstaaten fort.

Sofern, wie z.B. im Falle der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, ein Rechtsakt der EU in britisches Recht umgesetzt wurde, gilt dieses Recht auch über den Austrittszeitpunkt hinaus fort. Das Vereinigte Königreich ist aber dann nicht mehr unionsrechtlich daran gehindert, Änderungen an diesem Rechtsakt vorzunehmen, die im Widerspruch zu der Richtlinie stehen.

Rechtsakte der EU, die wie z.B. die Netzneutralitäts-Verordnung der EU unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, verlieren ab dem Zeitpunkt des Austritts ihre Geltung, sofern in dem Austrittsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

Im Rahmen der Austrittsverhandlungen ist es im Übrigen möglich Vereinbarungen zu treffen, wonach bestimmte Rechtswirkungen von bestimmten Rechtsakten der EU im Vereinigten Königreich weitergelten sollen. Insoweit kann der sog. Grönland-Vertrag vom 13. März 1984 nur bedingt als Muster gelten, da Dänemark Mitglied des europäischen Integrationsverbundes blieb.

2. Sind die Regierung des Vereinigten Königreichs und seine Parlamentarier im Europäischen Parlament auch weiterhin an der Verabschiedung von Rechtsakten der EU beteiligt?

Zumindest bis zum Abschluss des in Art. 50 EUV vorgesehenen Abkommens über die Einzelheiten des Ausschlusses bzw. bis zu zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht an den Europäischen Rat sind die britischen Repräsentanten in Rat und Europäischem Parlament weiterhin uneingeschränkt mitwirkungsbefugt. Nach derzeitigem Planungsstand sind deshalb voraussichtlich auch die Rechtsakte zur Herstellung eines europäischen digitalen Binnenmarktes wie z.B. die Novelle der AVMD-Richtlinie Rechtsakte, die unter Mitwirkung der britischen Vertreter/innen in Rat und Europäischem Parlament zustande kommen werden.

3. Welche Auswirkungen hat der BREXIT auf bestehende Zulassungen von oder Zuweisungen von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter/innen mit Sitz im Vereinigten Königreich?

Auch nach dem Abschluss des Austrittsprozesses verlieren britischen Rundfunkveranstalter/innen in einem Mitgliedstaat der EU erteilte Zulassungen oder Zuweisungen nicht per se ihre Gültigkeit. Gleiches gilt

für britische Plattformbetreiber/innen. Gegen ein solches Erlöschen sprechen nicht zuletzt grundrechtliche Erwägungen.

4. Welche Auswirkungen hat der BREXIT auf zukünftige Zulassungen von oder Zuweisungen von Übertragungskapazitäten an Rundfunkveranstalter/innen mit Sitz im Vereinigten Königreich?

Nach Abschluss des Austrittsprozesses verfügen britische Rundfunkveranstalter/innen weder auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit des AEUV noch auf Grund sekundären Unionsrechts per se über einen Anspruch auf Zulassung in einem Mitgliedstaat der EU oder auf mit Inländern gleiche Zugangsmöglichkeit zu Übertragungskapazitäten. Gleiches gilt für britische Plattformanbieter. Abweichendes ist ggf. in einem Abkommen über die Einzelheiten des Ausschlusses zu regeln.

Nach derzeitigem § 20a Abs. 1 Nr. 5 RStV darf eine Rundfunkzulassung nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat. Bürger oder Unternehmen des Vereinigten Königreiches hätten nach dem BREXIT ihren Wohnsitz oder Sitz weder in Deutschland noch in einem sonstigen EU-Mitgliedstaat. Zwar ist das EWR-Abkommen nicht nur zwischen der EWG, sondern auch zwischen ihren Mitgliedstaaten und Drittstaaten (aktuell: Island, Norwegen und Liechtenstein) abgeschlossen. Ob das Vereinigte Königreich nach dem BREXIT Vertragspartei des EWR-Abkommens bleibt, war nicht Gegenstand des Referendums vom 23. Juni 2016.

5. Welche Auswirkungen hat der BREXIT auf die Weiterverbreitung von britischen Rundfunksendungen in deutschen Kabelnetzen sowie deren Aussetzung?

Gemäß § 51b RStV ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, zulässig. Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden. Um solche europäischen Regelungen handelt es sich nicht nur bei der AVMD-Richtlinie, sondern auch beim Europäischen Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates. Das Vereinigte Königreich ist auch Vertragspartei dieses Übereinkommens. Mit Blick auf die Kabelregulierung ändert sich mithin durch den BREXIT für Fernsehprogramme, die über eine OFCOM-Lizenz verfügen, nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland nichts.

6. Welche weiteren Auswirkungen kann der BREXIT mit Blick auf im Rundfunkstaatsvertrag angesprochene Regulierungsfragen haben?

Nach Abschluss des Austrittsprozesses könnten ggf. Regelungen zum Schutz der Free-TV-Übertragung von Großereignissen im Vereinigten Königreich leerlaufen (§ 4 Abs. 3 RStV). Gegebenenfalls könnte hier aber wiederum eine parallele Wirkung hergestellt werden, wenn die Liste als solche im Rahmen des Europaratsübereinkommens mitgeteilt wird (Schutz dann nach § 4 Abs. 4 RStV). Britische Produktionen könnten ferner nicht mehr als europäische Werke i.S. von § 6 Abs. 2 RStV zählen.

Ein intensiverer Schutz des britischen Werbemarktes könnte mit Blick auf in Deutschland zugelassene Fernsehprogramme erreicht werden, in denen sich Werbung oder Teleshopping-Spots eigens und häufig an Zuschauer in Großbritannien richten. Denn die im Vereinigten Königreich für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping geltenden Vor-

schriften dürfen nach § 7a Abs. 4 RStV grundsätzlich nicht umgangen werden. Hier liegt einer der (wenigen) Fälle vor, in denen der Schutz der Medienregulierung von Vertragsparteien des Fernseh-Übereinkommens des Europarates weiter reichen kann als derjenige von EU-Mitgliedstaaten. Ein strengeres Schutzniveau besteht im Vereinigten Königreich auf der Grundlage von Teil 10 des UK Code of Broadcast Advertising (BCAP Code) z.B. mit Blick auf die (verbotene) Werbung für Atemtestgeräte und Produkte, die darauf zielen, die Wirkungen von Alkohol zu verheimlichen. Auch das Verbot der Werbung für Schneeballsysteme kann ggf. weiter reichen als in Deutschland nach UWG. Schließlich besteht im Vereinigten Königreich schon aktuell ein Verbot der Werbung für E-Zigaretten.

7. Welche Auswirkungen hat der BREXIT auf die Medienregulierung des Europarates?

Das Fernseh-Übereinkommen des Europarates hat spätestens nach der Erweiterung der Fernsehrichtlinie der EWG zu einer AVMD-Richtlinie der EU im europäischen Regulierungsumfeld ein Schattendasein geführt. Es erschien zunehmend zweifelhaft, ob es sinnhaft ist, außerhalb der EU detaillierte Regelungen eines gemeinsamen europäischen Medienmarktes durchsetzen zu wollen. Mit dem BREXIT könnte die – ohnehin im Blick auf die aktuellen Reformvorschläge der Kommission zur AVMD-Richtlinie wieder akute – Debatte um eine Fortentwicklung des noch auf dem Stand von 1998 befindlichen Fernsehübereinkommens, nicht zuletzt zur Vermeidung eines Auseinanderklaffens des Regulierungsrahmens im Bereich audiovisueller kommerzieller Kommunikation, sowie zur Gewährleistung eines einheitlichen Mindeststandards in den Bereichen des Jugendschutzes und Schutzes der Menschenwürde auch bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf und bei Video-Plattformen neue Fahrt gewinnen.